



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 853/2020
Datum RR-Sitzung: 12. August 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2020.BVD.3066
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Wasserkraftkonzession Nr. 19069 am Sousbach, Gemeinde Lauterbrunnen, Zustimmung zur Übertragung gemäss Art. 13 WNG

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Angaben.....	2
1.1	Bisheriger Konzessionär	2
1.2	Gesuchsteller	2
1.3	Sachverhalt	2
1.4	Rechtstitel	2
2.	Rechtsgrundlagen.....	2
3.	Erwägungen.....	3
3.1	Formelles.....	3
3.2	Voraussetzungen	3
3.3	Rechtspflege	3
3.4	Referendum.....	3
3.5	Gebühr	3
4.	Beschluss	4
4.1	Bestimmungen und Hinweise.....	4
4.2	Fakultatives Referendum	4
5.	Gebühr.....	4
6.	Eröffnung und Kenntnisgabe.....	4
6.1	Eröffnung.....	4
6.2	Kenntnisgabe	4

1. Allgemeine Angaben

1.1 Bisheriger Konzessionär

Konsortium WKW Sousbach, c/o BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern, bestehend aus den Gesellschaftern:

- BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern und
- EWL Genossenschaft, Äschmad 220, 3822 Lauterbrunnen

vertreten durch BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern

1.2 Gesuchsteller

Roger Lüönd (designierter Verwaltungsrat der Kraftwerk Sousbach AG) und Patrick Manz (designierter Geschäftsführer der Kraftwerk Sousbach AG) im Namen der Kraftwerk Sousbach AG (in Gründung), Viktoriaplatz 2, 3013 Bern

1.3 Sachverhalt

Das Konsortium WKW Sousbach ist Inhaber der Wasserkraftkonzession Nr. 19069 am Sousbach. Die BKW Energie AG und die EWL Genossenschaft beabsichtigen, für den Bau und Betrieb des neuen Wasserkraftwerkes am Sousbach die Kraftwerk Sousbach AG mit Sitz in Lauterbrunnen zu gründen. Die Wasserkraftkonzession Nr. 19069 am Sousbach (Konzessionsverfügung des Grossen Rates vom 19. November 2018) soll als Sacheinlage in die neue Gesellschaft eingebracht werden.

Mit dem Konzessionsübertragungsgesuch vom 8. Mai 2020 wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Statuten der zu gründenden Gesellschaft und neuen Konzessionärin Kraftwerk Sousbach AG im finalen Entwurf vom 8. Mai 2020
- Sacheinlagevertrag über die Konzession im finalen Entwurf vom 8. Mai 2020

1.4 Rechtstitel

Konzessionsverfügung des Grossen Rates vom 19. November 2018

2. Rechtsgrundlagen

- Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG; BSG 752.41)
- Dekret über die Gebühren des Grossen Rates und des Regierungsrates vom 15. Januar 1996 (GebD GR/RR; BSG 154.11)
- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)

3. Erwägungen

3.1 Formelles

Der bisherige Konzessionär bestätigt, dass er die Wasserkraftkonzession Nr. 19069 am Sousbach auf die sich in Gründung befindende Kraftwerk Sousbach AG übertragen will. Die beiden in die Gründung der neuen Gesellschaft involvierten Gesuchsteller bestätigen im Namen der Kraftwerk Sousbach AG, dass diese nach der Gründung die Konzession übernehmen will.

Die Übertragung einer Konzession bedarf der Zustimmung der Konzessionsbehörde (Art. 13 Abs. 1 WNG). Die Wasserkraftkonzession Nr. 19069 am Sousbach wurde am 19. November 2018 durch den Grossen Rat erteilt. Demnach liegt auch die vorliegende Konzessionsübertragung im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates.

3.2 Voraussetzungen

Eine Konzession kann gemäss Art. 11 Abs. 1 WNG einer natürlichen oder juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts sowie einer Personengemeinschaft erteilt werden. Der Übertragung einer Konzession wird zugestimmt, wenn die neue Konzessionärin allen Erfordernissen des Gesetzes und der Konzession genügt (Art. 13 Abs. 2 WNG). Es muss insbesondere die Gewähr bestehen, dass die neue Konzessionärin die Wasserkraftanlagen fachgerecht betreiben und unterhalten sowie die Konzessionsbestimmungen erfüllen kann.

Die beiden Gesellschafter des Konsortiums WKW Sousbach sind auch die Gründer der Kraftwerk Sousbach AG. Damit besteht die Gewähr, dass auch die neue Konzessionärin die Wasserkraftanlagen fachgerecht betreiben und unterhalten sowie die Konzessionsbestimmungen erfüllen kann. Der geplanten Konzessionsübertragung kann demnach zugestimmt werden. Die neue Konzessionärin ist verpflichtet, die Bestimmungen der Konzession während der ganzen Dauer der Konzession einzuhalten.

3.3 Rechtspflege

Gegen diesen Beschluss ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig (Art. 46 Abs. 2 WNG). Die Beschwerdefrist beginnt mit der formellen Eröffnung dieses Beschlusses. Diese erfolgt nach Ablauf der unbenutzten Referendumsfrist oder nach Vorliegen eines rechtskräftigen Volksentscheides.

3.4 Referendum

Nach Art. 62 Abs. 1 Bst. d KV untersteht dieser Beschluss dem fakultativen Referendum.

3.5 Gebühr

Gestützt auf das GebD GR/RR wird für die Übertragung der Konzession eine Gebühr von CHF 2'000 erhoben.

4. Beschluss

Gestützt auf die eingereichten Unterlagen wird der Übertragung der Wasserkraftkonzession Nr. 19069 am Soubach auf die neue Konzessionärin, Kraftwerk Soubach AG mit Sitz in Lauterbrunnen, zugestimmt. Die Konzession ist unverändert während 80 Jahren ab Inbetriebnahme des neuen Wasserkraftwerkes am Soubach gültig.

4.1 Bestimmungen und Hinweise

- Die neue Konzessionärin tritt in sämtliche sich aus der Wasserkraftkonzession Nr. 19069 am Soubach ergebenden Rechte und Pflichten ein.
- Dem Amt für Wasser und Abfall (AWA) ist unmittelbar nach erfolgter Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister ein entsprechender Auszug auszuhändigen.
- Der Gesamtbauentscheid des AWA vom 15. November 2019 betreffend das neue Wasserkraftwerk am Soubach gilt auch für die neue Konzessionärin.

4.2 Fakultatives Referendum

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum (Art. 62 KV).

5. Gebühr

Für die Übertragung der Konzession wird eine Gebühr von CHF 2'000 erhoben. Diese wird mit Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses fällig und den Gesuchstellern in Rechnung gestellt.

6. Eröffnung und Kenntnissgabe

6.1 Eröffnung

Mit eingeschriebenem Brief durch das AWA zu eröffnen an den bisherigen Konzessionär und die Gesuchsteller:

- Konsortium WKW Soubach, c/o BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern
- Roger Lüönd und Patrick Manz, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern

6.2 Kenntnissgabe

Per E-Mail durch das AWA zur Kenntnis zu geben an:

- Gemeinde Lauterbrunnen
- Gemeinde Wilderswil
- Bundesamt für Energie (Wasserkraft), Bern
- Bundesamt für Umwelt (UVP und Raumordnung), Bern
- Amt für Gemeinden und Raumordnung (O+R und Abteilung Bauen), Bern
- Amt für Landwirtschaft und Natur (FI, ANF und JI), Münsingen
- Amt für Umwelt und Energie (Energie, Umwelt und Immissionsschutz), Bern

- Amt für Wald und Naturgefahren (Fachbereich Waldrecht und Abteilung Naturgefahren), Bern und Interlaken
- Amt für Wasser und Abfall (Dienststelle Bewilligungen und Fachbereich Wasserkraft), Bern
- Amt für Wirtschaft (Arbeitsbedingungen), Bern
- Tiefbauamt (Oberingenieurkreis I), Thun
- Regionalkonferenz Oberland-Ost, Interlaken
- Handelsregisteramt, Ostermundigen
- Grundbuchamt Oberland (Dienststelle Interlaken), Interlaken
- Steuerverwaltung (Abteilung Amtliche Bewertung), Bern

Im Namen des Grossen Rates

Stefan Costa
Präsident

Patrick Trees
Generalsekretär

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, angefochten werden. Eine allfällige Verwaltungsgerichtsbeschwerde, die mindestens in vier Exemplaren einzureichen ist, muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; der angefochtene Beschluss und andere greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat